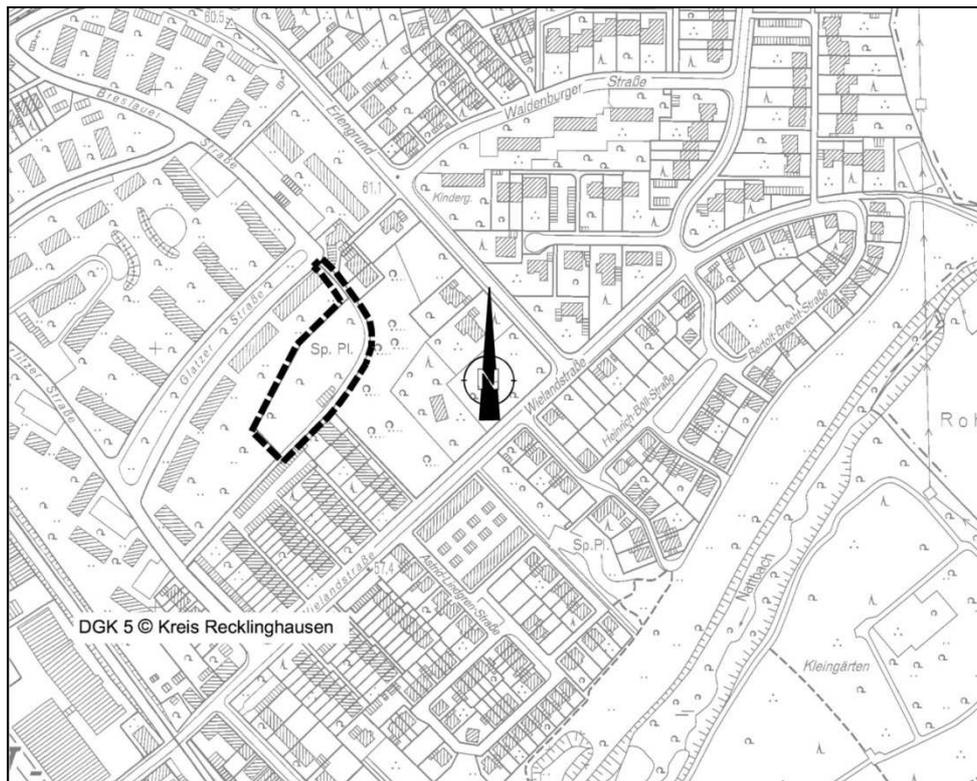




**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
Bebauungsplan Nr. 169  
Gebiet: Glatzer Straße / Breslauer Straße**



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 09.06.2016 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 169 beschlossen.

Die Abgrenzung ist aus dem abgebildeten Übersichtsplan zu ersehen.

**Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

1. Der Bebauungsplan Nr. 169, Gebiet: Kindergarten Glatzer Straße/Breslauer Straße, in der Fassung vom 18.05.2016, wird mit Begründung vom 18.05.2016 gem. 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt.
2. Der seit dem 16.02.1966 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 38, Gebiet: Wielandstraße sowie der seit dem 27.05.1977 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 38, 5. Änderung, Gebiet: Wielandstraße, sollen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 169, Gebiet: Kin-

dergarten Glatzer Straße/Breslauer Straße, aufgehoben werden und sind ebenfalls gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan kann in der Zeit

**vom 19.07.2016 bis einschließlich zum 18.08.2016**

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, Flur des 4. Obergeschosses, Zimmer 432 und 433 eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgend aufgeführten umweltbezogenen Informationen zur Verfügung stehen und ebenfalls eingesehen werden können:

- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**, Fachbeitrag des Büros Kuhlmann & Stucht GbR vom Januar 2016. (Ergebnis: Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht zu Verstößen gegen die Bestimmungen des Artenschutzes führt.)
- **Versickerungsgutachten**, Fachbeitrag des Geologiebüros Dr. Lutz Jendrzewski vom 03.03.2016. (Ergebnis: Die Wasserdurchlässigkeit für den begutachteten Bereich liegt deutlich unter dem in der DWA A 138 empfohlenen Mindestkriterium von  $1 \times 10^{-6}$  m/s. Eine geplante Versickerungsanlage muss ein großes Speichervolumen und zusätzlich erheblich verlängerte Einstauzeiten aufweisen. Die Abfluss liefernden Flächen wären voraussichtlich als Dachflächen mit üblichen Anteilen aus unbeschichteten Metallen einzustufen. Gemäß DWA A 138 wäre danach eine Versickerung des anfallenden Niederschlags über eine flache Muldenanlage grundsätzlich möglich.)

Des Weiteren liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen aus dem **Beteiligungsverfahren der Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vor und können ebenfalls eingesehen werden:

- Stellungnahme des **Kreises Recklinghausen**: Hinweis der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zur Bodenbeschaffenheit. Anregung, eine orientierende Untersuchung gemäß Bundesbodenschutz- und Altlastverordnung durchzuführen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu den ausgelegten Unterlagen vorgebracht oder bei der Auslegungsstelle zur Niederschrift gegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragstel-

ler im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gladbeck, den 06.07.2016

Ulrich Roland  
- Bürgermeister -

---

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.